

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00604 vom 7. September 2018**

ZH Verwaltungsgericht, 2018-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2018.00604](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00604)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00604 du 7 septembre 2018

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00604 del 7 settembre 2018

## **Regeste**

Sozialhilfe | Sozialhilfe. [Die Vorinstanz stellte mit Präsidualverfügung fest, dass dem Rekurs von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukomme, und verpflichtete die Gemeinde im Sinn einer vorsorglichen Massnahme, bis zu einem rechtskräftigen Entscheid des Verwaltungsgerichts im Verfahren VB.2018.00257 weiterhin den ungekürzten Mietzins der Beschwerdeführerin zu übernehmen.] Vorliegend steht die Leistung eines – für die eher kleine Gemeinde – im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht unerheblichen Betrags infrage, weshalb die Beschwerdelegitimation zu bejahen ist (E. 2.2). Die Sendung des Verwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2018 gilt aufgrund der Zustellfiktion als der Beschwerdeführerin zugestellt (E. 3.2). Der Beschluss der Beschwerdeführerin vom 11. Juli 2018 stellt eine neue, eigenständige Anordnung dar, indem er die Reduktion des Mietzinses "per sofort" und zudem die Rückerstattung bezogener Leistungen seitens der Beschwerdegegnerin festlegt. Mangels gegenteiliger Anordnung kam bzw. kommt dem dagegen erhobenen Rekurs von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu. Gleichzeitig war damit auch die Vorinstanz zuständig, dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Von Nichtigkeit der Präsidualverfügung vom 7. September 2018 kann nicht gesprochen werden (E. 4.2.3). Der Beschwerdeführerin erwächst kein nicht wiedergutzumachender Nachteil, der mit einem günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behebbar wäre. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Entscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (E. 4.4). Nichteintreten.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin (bzw. ihre Vertreterin) holte die Sendung vom 17. Oktober 2018, womit ihr das Verwaltungsgericht die Vernehmlassung der Vorinstanz und die Beschwerdeantwort zukommen lassen wollte, nicht auf der Post ab (vorn III.B.). Zu prüfen ist, ob die Sendung dennoch als zugestellt gilt.

### **E. 3.1**

Gemäss § 71 VRG findet auf Zustellungen die Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) Anwendung (statt vieler VGr, 20. Februar 2018, VB.2018.00028, E. 2.1.1, ebenso zum Folgenden). Nach Art. 138 Abs. 1 ZPO erfolgt die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Bleibt bei einer eingeschriebenen Sendung der Zustellversuch erfolglos, gilt die Zustellung am siebten Tag danach als erfolgt, sofern die

Adressatin oder der Adressat ernsthaft mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO, sogenannte Zustellfiktion; vgl. BGE 134 V 49 E. 4 f.; Plüss, § 10 N. 90). Zusätzlich ist vorausgesetzt, dass der Adressatin oder dem Adressaten beim Zustellversuch eine Abholungseinladung in den Briefkasten gelegt wurde. Mit Zustellungen hat eine Partei immer dann zu rechnen, wenn ein Verfahrens- oder Prozessrechtsverhältnis besteht. Ein solches verpflichtet die Beteiligten, sich so zu verhalten, dass ihnen zum Beispiel alle Verwaltungsakte zugestellt werden können (BGE 130 III 396 E. 1.2.3). Bei einem hängigen Verfahren muss die betroffene Person mithin regelmässig ihre Post kontrollieren und allfällige längere Abwesenheiten oder Adressänderungen von sich aus melden. Greift die Zustellfiktion des Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO, braucht es keinen zweiten Zustellversuch.

### **E. 3.2**

Aufgrund der von ihr eingereichten Beschwerde und des angeordneten Schriftenwechsels musste die Beschwerdeführerin ohne Weiteres mit einer Zustellung seitens des Verwaltungsgerichts in nächster Zeit rechnen. Sodann wurde die Abholungseinladung für den Brief des Verwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2018 gemäss der Sendungsverfolgung der Post am 18. Oktober 2018 ins Postfach der Beschwerdeführerin bzw. ihrer Vertreterin zur Abholung am Schalter gelegt. Aufgrund der Zustellfiktion gilt die Sendung damit als am 25. Oktober 2018 zugestellt.

### **E. 4.1**

Bei der Präsidialverfügung vom 7. September 2018 handelt es sich um einen Zwischenentscheid (Bertschi, § 19a N. 31). Die Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden richtet sich gemäss § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 19a Abs. 2 VRG sinngemäss nach den Art. 91–93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG). Gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG ist gegen andere (als die in Art. 92 BGG genannten Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren) selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide die Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung sofort einen Entscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Zu beachten ist indes, dass die Beschwerdeführerin in erster Linie Nichtigkeitsgründe vorbringt und die Nichtigkeit von Rechtsakten unter Umständen auch im Verfahren gegen einen ansonsten nicht direkt anfechtbaren Zwischenentscheid beurteilt werden muss, sofern jedenfalls – wie vorliegend – ein entsprechendes Rechtsschutzinteresse gegeben ist. Die angefochtene Verfügung ist daher mindestens hinsichtlich einer allfälligen Nichtigkeit zu überprüfen (VGr, 9. Januar 2019, VB.2018.00458, E. 3.6, mit Hinweis BGr, 21. Juli 2015, 1B\_85/2015, E. 1.5, sowie Bertschi, § 19a N. 42).

### **E. 4.2.1**

Nichtigen Verfügungen geht jede Verbindlichkeit und Rechtswirksamkeit ab. Die Nichtigkeit ist jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten. Nach der Rechtsprechung ist eine Verfügung nur ausnahmsweise nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgrund fallen hauptsächlich funktionelle und sachliche Unzuständigkeit einer Behörde sowie schwerwiegende Verfahrensfehler in Betracht (BGE 139 II 243 E. 11.2).

#### **E. 4.2.2**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Beschluss vom 11. Juli 2018 beinhalte den Vollzug des Beschlusses vom 24. Oktober 2017. Der gegen diesen erhobene Rekurs sei von der Vorinstanz am 23. März 2018 abgewiesen worden, womit die aufschiebende Wirkung (des Rekurses) dahingefallen sei. Für die aufschiebende Wirkung im Beschwerdeverfahren VB.2018.00257 sei das Verwaltungsgericht zuständig. Da es sich beim Beschluss vom 24. Oktober 2017 um eine negative Anordnung handle, komme jener Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu. Sie – die Beschwerdeführerin – habe das Verwaltungsgericht um entsprechende Feststellung, eventualiter um Entzug der aufschiebenden Wirkung ersucht. Indem die Vorinstanz dem Rekurs gegen den Beschluss vom 11. Juli 2018 die aufschiebende Wirkung gewährt habe, habe sie im Ergebnis über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde vom 24. Oktober 2018 [recte wohl: 26. April 2018] entschieden, wofür jedoch eben das Verwaltungsgericht zuständig gewesen wäre. Dieser Zuständigkeitsfehler führe zur Nichtigkeit der Präsidialverfügung vom 7. September 2018.

#### **E. 4.2.3**

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Einerseits stellte das Verwaltungsgericht bereits mit unangefochten gebliebener Präsidialverfügung vom 31. Oktober 2018 im Verfahren VB.2018.00257 fest, dass der Beschwerde vom 26. April 2018 gegen den Rekursentscheid der Vorinstanz vom 23. März 2018 aufschiebende Wirkung zukomme bzw. schon die Vorinstanz zu Recht den Schluss gezogen habe, dass dies auch in Bezug auf den Rekurs vom 4. Dezember 2017 der Fall gewesen sei. Gleichzeitig wies das Verwaltungsgericht das Gesuch der Beschwerdeführerin um Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ab. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass der Beschluss vom 24. Oktober 2017 mangels eines vorgängigen, abgewiesenen Gesuchs keine negative Anordnung darstelle. Die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel hatte und hat zur Folge, dass die Beschwerdeführerin nicht bereits ab 1. Februar 2018 einen Mietzins von Fr. 1'000.- im Unterstützungsbudget der Beschwerdegegnerin berücksichtigen durfte und darf. Ohnehin bleibt dies aber ohne Einfluss auf die im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu beantwortende Frage. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin vollzieht der Beschluss vom 11. Juli 2018 nicht lediglich denjenigen vom 24. Oktober 2017. Vielmehr stellt er eine neue, eigenständige Anordnung dar, indem er die Reduktion des Mietzinses "per sofort" (und im Widerspruch zur damals massgeblichen Präsidialverfügung der Vorinstanz vom 6. Dezember 2017) und zudem die Rückerstattung bezogener Leistungen seitens der Beschwerdegegnerin festlegt. Dementsprechend wurde er auch zu Recht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Mangels gegenteiliger Anordnung kam bzw. kommt dem dagegen erhobenen Rekurs von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu. Gleichzeitig war damit auch die Vorinstanz zuständig, dem Rekurs vom 27. August 2018 die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Von Nichtigkeit der Präsidialverfügung vom 7. September 2018 kann nicht gesprochen werden. Ohnehin hätte nicht von einem offensichtlichen oder leicht erkennbaren Mangel im Sinn der Evidenztheorie gesprochen werden können.

#### **E. 4.3**

Da dem Rekurs vom 27. August 2018 wie erwähnt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt und sie bereits deswegen wie bis anhin einstweilen den vollständigen Mietzins zu übernehmen hat, erwachsen der Beschwerdeführerin allein aufgrund der Verpflichtung gemäss Dispositivziffer II des Beschlusses vom 11. Juli 2018 keine

Nachteile. Es besteht für die Beschwerdeführerin deshalb kein Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung dieser Dispositivziffer bzw. würde ihr eine solche keinen praktischen Nutzen einbringen (Bertschi, § 21 N. 15). Insofern ist auf die Beschwerde daher nicht einzutreten. Dabei kann offengelassen werden, ob hinsichtlich Dispositivziffer II des Beschlusses vom 11. Juli 2018 mindestens die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt wären.

#### **E. 4.4.1**

Zu prüfen bleibt, ob in Bezug auf die beantragte Aufhebung von Dispositivziffer I der Präsidialverfügung vom 7. September 2018 auf die Beschwerde einzutreten ist.

#### **E. 4.4.2**

Ein nicht wiedergutzumachender Nachteil nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss ein gewisses Gewicht aufweisen und auch mit einem für die rechtsmittelergreifende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behebbar sein. Zudem muss der Nachteil rechtlicher Natur sein (VGr, 17. Mai 2018, VB.2017.00806, E. 2.3.1; Bertschi, § 19a N. 44). Bei Entscheiden über die aufschiebende Wirkung ist praxisgemäss im Einzelfall zu beurteilen, ob ein nicht wiedergutzumachender Nachteil vorliegt, wobei an dessen Nachweis grundsätzlich keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind. Es genügt, dass das Gericht in die Lage versetzt wird, den Nachteil zu erkennen (VGr, 7. Dezember 2017, VB.2017.00427, E. 2.1; Bertschi, § 19a N. 48). Die Beschwerdeführerin sieht den nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Wesentlichen darin, dass sie für die – nicht abschätzbare – Dauer des Verfahrens nicht geschuldete finanzielle Leistungen zu erbringen habe, welche die Beschwerdegegnerin anschliessend werde zurückerstatten müssen. Gerade aufgrund der Möglichkeit, zurückzuerstattende Beträge ratenweise mit der auszurichtenden Sozialhilfe zu verrechnen, liegt jedoch kein nicht wiedergutzumachender Nachteil vor, der mit einem günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behebbar wäre.

#### **E. 4.4.3**

Ebenso wenig ist ersichtlich, dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Entscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Die Vorinstanz würde auch in diesem Fall, wenn also dem Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen würde, die Anträge der Beschwerdegegnerin bzw. die Nichtigkeit des Beschlusses vom 11. Juli 2018 sowie die Rechtmässigkeit der Rückerstattungsverpflichtung prüfen müssen. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, inwiefern ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart bliebe, wäre ein solches wohl ohnehin nicht durchzuführen.

#### **E. 4.4.4**

Auf die Beschwerde ist daher auch insofern nicht einzutreten.

#### **E. 4.5**

Vor dem Hintergrund, dass kein anfechtbarer Zwischenentscheid gegeben ist, ist fraglich, ob die Rüge der Beschwerdeführerin zu prüfen ist, ihr rechtliches Gehör sei seitens der Vorinstanz verletzt worden und die Präsidialverfügung vom 7. September 2018 (auch) aus diesem Grund aufzuheben. Auf die sogenannte "Star-Praxis", wonach eine Privatperson, die in der Sache nicht legitimiert ist, immerhin zur Rüge der Verletzung von Parteirechten befugt ist, deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft, könnte sich die Beschwerdeführerin als Gemeinwesen jedenfalls nicht stützen (BGE 136 II 383 E. 3.4; Bertschi, § 21 N. 115). Infrage steht denn auch nicht die Legitimation der

Beschwerdeführerin (vorn E. 2). Vorliegend muss auf diese Problematik indes nicht näher eingegangen werden, da ohnehin keine Gehörsverletzung ersichtlich ist. Die Vorinstanz hat zu Recht darauf erkannt, dass dem Rekurs vom 27. August 2018 von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht einwendet, brauchte sie hierzu der Beschwerdeführerin nicht vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

#### **E. 4.6**

Der Subeventualantrag, dem Rekurs gegen die Präsidialverfügung vom 7. September 2018 sei die aufschiebende Wirkung zu entziehen, ist mangels Eintretens auf die Beschwerde nicht zu behandeln.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG sind die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung steht ihr mangels Obsiegens nicht zu. Sie ist indes zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin eine solche auszurichten, wobei sich ein Betrag in der Höhe von Fr. 1'000.- als angemessen erweist (§ 17 Abs. 2 VRG). Eine Entschädigung für Mehrwertsteuerkosten machte deren Vertreter nicht geltend, weshalb ihm eine solche nicht zu gewähren ist (Plüss, § 17 N. 75).

#### **E. 6**

Das vorliegende Urteil stellt ebenfalls einen Zwischenentscheid dar (Bertschi, § 19a N. 32), der nur unter den in E. 4.1 wiedergegebenen Voraussetzungen angefochten werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.